

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1966	Nummer 78
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2322	21. 4. 1966	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Errichtung des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universität Bochum	892
2370	22. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau	892
71318	25. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufhebung und Änderung von Erlassen	893
79023	26. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere Bestockung im Körperschafts- und Privatwald	893

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Innenminister	
27. 4. 1966	Bek. — Ungültiger Polizeiführerschein	898
	Personalveränderungen	898

I.

2322

Errichtung des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universität Bochum

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 4. 1966 —
II B 1 — 2.610 — 92.66

Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 habe ich gemäß § 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) i. Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben v. 19. Juli 1962 — PrüfingVO — (GV. NW. S. 470) das

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum, Bochum-Querenburg, Buscheystraße.

als mir unmittelbar unterstellt Einrichtung des Landes errichtet.

Dem Sonderprüfamt für Baustatik obliegen die ihm nach § 1 Abs. 1 PrüfingVO von der Stadt Bochum übertragenen Prüfungen für die Bauten der Universität Bochum und die damit zusammenhängenden Aufgaben.

In Nr. 2 meines RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBL. NW. S. 1237/SMBL. NW. 2322) ist unter Nr. 2.1 aufzunehmen:

das Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum, in Bochum-Querenburg, für die bautechnische Prüfung der Bauten der Universität.

— MBL. NW. 1966 S. 892.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 4. 1966 —
III A 1 — 4.024.3 — 1509/66

In letzter Zeit ist mir verschiedentlich berichtet worden, daß Garagen nicht vermietet werden konnten, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau errichtet worden sind. Dies hatte zur Folge, daß die in Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Garagen angesetzten Erträge nicht oder nicht in der angesetzten Höhe erzielt wurden. Es hat sich daher die Frage erhoben, ob der Bauherr (Vermieter) öffentlich geförderter Wohnungen berechtigt ist, in den Mieterträgen über diese Wohnungen zugleich auch die Vermietung der Garage einzubeziehen, auch wenn der Mieter an der Vermietung der Garage nicht interessiert ist. Da diese Frage von überörtlicher Bedeutung sein dürfte, nehme ich dazu wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich wird baurechtlich nur die Herstellung und Erhaltung **notwendiger Stellplätze** für Kraftfahrzeuge gefordert (§ 64 Abs. 2 BauO NW). Die Herstellung von Garagen anstelle der Stellplätze kann gestattet werden; verlangt werden kann sie baurechtlich nur dann, wenn es die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erfordert oder wenn Stellplätze nicht so angeordnet und ausgeführt werden können, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüde nicht über das zumutbare Maß hinaus stört (§ 64 Abs. 4, Abs. 8 BauO NW).
- Die Entscheidung, ob und in welcher Zahl Stellplätze oder Garagen geschaffen werden müssen, ist ausschließlich von den Baugenehmigungsbehörden zu treffen. Die Bewilligungsbehörden dürfen insoweit die Förderung eines Bauvorhabens nicht davon abhängig machen, daß der Bauherr anstelle der baurechtlich geforderten Stellplätze Garagen oder mehr Garagenplätze in Garagen schafft, als ihm im Baugenehmigungsverfahren zur Pflicht gemacht worden ist.

- Hat die Baugenehmigungsbehörde die Herstellung von Garagen nicht gefordert, wohl aber gestattet, so ist von der Bewilligungsbehörde sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die vorgesehene Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen zweckmäßig ist, die vorgesehenen Garagenplätze gemäß Nrn. 4 oder 14 DSB 1965 bei der Bemessung des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens durch den sogenannten Garagenzuschlag zu berücksichtigen. Wenn auch die Mieter öffentlich geförderter Wohnungen oder ihre Familienangehörigen vielfach Halter von Kraftfahrzeugen sind, so überwiegt doch im öffentlich geförderten Wohnungsbau noch die Zahl der Mieter, die kein Kraftfahrzeug halten.
- Ergibt die Prüfung der Bewilligungsbehörde, daß kein Bedürfnis für die Schaffung von Garagenplätzen als Zubehörraum zu öffentlich geförderten Wohnungen (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BVO) besteht, so ist das nachstellige öffentliche Baudarlehen nicht um den in Nr. 4 bzw. Nr. 14 DSB 1965 vorgesehenen Zuschlag zu erhöhen.

Ergibt die Prüfung der Bewilligungsbehörde jedoch ein Bedürfnis für die Schaffung von Garagenplätzen als Zubehörraum zu öffentlich geförderten Wohnungen und wird dementsprechend das nachstellige öffentliche Baudarlehen für alle oder für einzelne öffentlich geförderte Wohnungen um den Garagenzuschlag erhöht, so ist im Bewilligungsbescheid anzugeben, zu welchen öffentlich geförderten Wohnungen Garagenplätze als Zubehörraum gehören.

- In einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder in einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung sind die bei der Schaffung von Garagen entstehenden Gesamtkosten künftig nur insoweit zum öffentlich geförderten Wohnanteil zu rechnen, wie die Garagenplätze Zubehörräume zu öffentlich geförderten Wohnungen sind. Mit Wirkung vom 1. Mai 1966 werden daher die „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1961 — Erl. 1961)“ v. 13. 7. 1961, zuletzt geändert am 7. 2. 1964 (SMBL. NW. 2370), wie folgt geändert:

- Nr. 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Garagen rechnen nur dann und nur insoweit zum Wohnanteil eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit, wie sie nach Nr. 63 Abs. 4 Nr. 1 (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BVO) Zubehörräume zu Wohnungen sind.

- Nr. 7 a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Rechnen Garagen nach Nr. 5 Abs. 2 zum Wohnanteil eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit und enthält das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit nicht nur öffentlich geförderte Wohnungen, so sind die bei der Schaffung dieser Garagen entstehenden Gesamtkosten nach dem Verhältnis aufzuteilen, nach dem die Garagenplätze Zubehörräume zu öffentlich geförderten Wohnungen und zu sonstigen Wohnungen sind. Satz 1 gilt in den Fällen der Nr. 6 Abs. 1 entsprechend.

- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, auch in der Form von Garagen, erfüllen ihrer Zweck, die öffentlichen Verkehrswände zugunsten des fließenden Verkehrs von parkenden Kraftfahrzeugen freizuhalten, nur dann, wenn sie auch tatsächlich benutzt werden. Die Entscheidung, ob von einer vorhandenen und angebotenen Stellplatzmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann daher nicht allein den zukünftigen Mietern öffentlich geförderter Wohnungen überlassen bleiben, zu denen ein Garagenplatz als Zubehörraum gehört. Ich halte es daher nicht nur für rechtlich zulässig, sondern auch für erwünscht, wenn der Bauherr (Vermieter) öffentlich geförderter Wohnungen, zu denen Garagenplätze als Zubehörraum gehören, in den Mietverträgen über diese Wohnungen zugleich auch die Garagenplätze mitvermietet.

Zur Klärstellung der Rechtslage empfehle ich daher den Bewilligungsbehörden, in den Bewilligungsbescheiden folgende Feststellungen zu treffen: „Der Bauherr (Vermieter) ist berechtigt, die in diesem Bescheid bezeichneten Wohnungen, zu denen Garagen-

plätze als Zubehörräume gehören, zugleich mit den Wohnungen zu vermieten."

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen und
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen und
Oberfinanzdirektionen als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbediensteterwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden.
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster als Bundesreihenhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbau.

— MBl. NW. 1966 S. 892.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufhebung und Änderung von Erlassen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 4. 1966 — III A 2 — 8600 — (III Nr. 20/66)

I. Nachfolgende in SMBI. NW. 71318 genannte Runderlasse sind gegenstandslos und werden hiermit aufgehoben:

1. Bek. v. 29. 8. 1949
Betr.: Zur ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten
2. RdErl. v. 16. 5. 1951
Betr.: Berieselungseinrichtungen der Tanks für brennbare Flüssigkeiten
3. RdErl. v. 16. 3. 1953
Betr.: Erdung unterirdischer Tanks und Blitzschutzerdung oberirdischer Tanks
4. Bek. v. 17. 11. 1961
Betr.: Zulassung von Tankautomaten

II. Nachfolgende in SMBI. NW. 71318 genannte Runderlasse werden wie folgt geändert:

1. RdErl. v. 16. 3. 1962
Betr.: Soformaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen
Im Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. RdErl. v. 29. 6. 1962
Betr.: Standdauer von Explosionssicherungen
Der Inhalt der Klammer in dem zitierten Beschuß des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten erhält folgende Fassung:
„Vergl. TVbF Anhang I Nrn. 1.5, 3.32 und 4.32.“

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1966 S. 893

79023

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere Bestockung im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1966 — IV A 5 26—00.00

1 Allgemeines

1.1 Zuschüsse zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände sollen zur Erhaltung des Waldes im Ruhrgebiet beitragen.

1.2 Als relativ rauchharte Baumarten stehen der Forstwirtschaft je nach Standort Buche, Bergahorn, Rot-eiche, Stiel- und Traubeneiche, Erle und Pappel zur Verfügung. Die Förderung der Umwandlung bezieht sich auf die Begründung, die Pflege und den Schutz von Forstkulturen dieser Holzarten.

2 Förderungsgebiet und Förderungsberechtigte

2.1 Zuschüsse für die Umwandlung können in dem in der Anlage 1 beschriebenen Gebiet zur Verfügung [Anlage 1](#) gestellt werden.

3 Höhe der Zuschüsse

3.1 Es können gewährt werden für:

- 3.11 Buchen-, Ahorn- oder Eichenkulturen bis zu 2800 DM je ha;
- 3.12 Pappelkulturer mit Füllholz bis zu 1200 DM je ha;
- 3.13 Pappelkulturen ohne Füllholz bis zu 1000 DM je ha;
- 3.14 Erlenkulturen bis zu 800 DM je ha;
- 3.15 die Pflege der Kulturen und die Düngung des Waldbodens bis zu 100 DM je ha;
- 3.16 den Gatterbau oder sonstige Schutzmaßnahmen bis zu 1 DM je lfd. m bzw. 150 DM je ha.

3.2 Der Landeszuschuß darf jedoch für das einzelne Vorhaben nach Ziff. 3.11 bis 3.14 nicht mehr als 80%, für Vorhaben nach Ziff. 3.15 und 3.16 nicht mehr als 50% der Gesamtkosten (einschl. Eigenleistung) betragen.

4 Anträge auf Zuschüsse und Mittelbewilligung

4.1 Grundlage für die Zuschußgewährung ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach [Anlage 2](#). Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Forstamt zuzuleiten. Bei Forstbetrieben, für die die Regierungspräsidenten bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte unmittelbar zuständig sind, wird der Antrag von diesen Stellen entgegengenommen.

4.2 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist die forsttechnische Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und auf dem Antrag zu bescheinigen. Die Genehmigung der Anträge erfolgt durch die Regierungspräsidenten bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Vor der Genehmigung der Anträge sind die Forstbeiräte nach dem Gesetz zum Schutz des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782; SGV. NW. 790) zu hören. Anträge, die nicht genehmigt werden, sind dem Antragsteller mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

4.3 Zuschüsse sollen vorrangig für die Umwandlung der am stärksten geschädigten Bestände gewährt werden.

5 Überwachung und Abnahme der Arbeiten, Auszahlung der Zuschüsse

5.1 Von den Stellen, die die Anträge entgegennehmen, ist auch die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

5.2 Die Arbeiten sind durch die überwachende Dienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Arbeiten gemäß genehmigtem Antrag ausgeführt worden sind.

5.3 Der Zuschuß wird nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung der abnehmenden Stelle dem Antragsteller ausgezahlt.

5.4 Wurde die vorgesehene Maßnahme nur teilweise ausgeführt, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

6 Rückforderung von Landeszuschüssen

6.1 Die nach den Richtlinien gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger

6.11 zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach

allgemeiner Auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich wären,

- 6.12 Pflege, Schutz oder Nachbesserung der Kulturen vernachlässigt und entsprechenden Weisungen der aufsichtführenden Behörde innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt; es sei denn, daß es ihm ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen.
- 6.13 die mit Zuschüssen umgewandelten Grundstücke ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert hat. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.
- 6.2 Das Rückforderungsrecht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren nach Bewilligung des Zuschusses.
- 6.3 Die zurückzuzahlenden Beträge sind in den Fällen der Ziff. 6.11 vom Tage der Auszahlung an, in den Fällen der Ziff. 6.12 vom Tage des Fristablaufs an, in den Fällen der Ziff. 6.13 vom Tage der Rückforderung an mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

7 Prüfungsrecht

- 7.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder

durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

- 7.2 Das Rückforderungsrecht nach Ziff. 6 und das Prüfungs- und Auskunftsrecht nach Ziff. 7 bleiben gegenüber allen Empfängern bis zu den Letztempfängern vorbehalten.

8 Finanzierung

- 8.1 Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Regierungspräsidenten durch Voranschläge nach §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB, die Landwirtschaftskammern durch entsprechende Übersichten alljährlich den Bedarf an Landesmitteln für das folgende Rechnungsjahr.
- 8.2 Die Landesmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschläge, den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte durch Einzelersätze zur Verfügung gestellt. Für die Landwirtschaftskammern ist das Abrechnungsverfahren durch Erlaß v. 24. 3. 1959 (n.v.) — I D 200 Tgb.-Nr. 203/59 — geregelt.

9 Bericht über die durchgeföhrten Maßnahmen

- 9.1 Die Regierungspräsidenten und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte berichten zum 1. April 1967 über die durchgeföhrten **T.** Maßnahmen nach Muster Anlage 3. Anlage

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Anlage 1

**Abgrenzung des Gebietes für die Umwandlung
rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere
Bestockung
(Kreis- und Gemeindeverzeichnis)**

Stand Frühjahr 1966

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte:

Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, *Hagen — mit Ausnahme der südlichen und östlichen Randbezirke —, Hamm, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Witten, Winterscheid.

***Erläuterung:**

Verlauf der Abgrenzung: Autobahn Dortmund-Hagen bis Ortsteil Delstern, entlang der Staplackstraße-Delsterner Straße bis Kuhweide, sodann Waldwegen südlich und westlich Eilper Feld über Nockenwiesen — Strückenberg — Ortsausgang Selbecke-Krähnicken folgend bis Bismarckturm und weiter bis Eugen-Richter-Turm, sodann den Elsa-Brandström-Weg entlang bis Kettelhack, von dort zur Stadtgrenze.

Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte bzw. Gemeinden:

Altendorf, Blankenstein/Ruhr, Buchholz, Hattingen, Herbede, Herdecke, Holthausen, Volmarstein, Welper, Wengern, Wetter/Ruhr, Winz (nördlicher Teil, bis zum Bachlauf durch Nierenhof).

Vom Landkreis Iserlohn die Städte bzw. Gemeinden: Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Schwerte, Wandhofen, Westhofen.

Vom Landkreis Unna die Städte bzw. Gemeinden:

Afferde, Allen, Altenböggie-Bönen, Altendorf, Braam-Ostwernemar, Bramey-Lenningsen, Berge, Bergkamen, Billmerich, Dellwig, Derre, Flierich, Freiske, Frielinghausen, Haaren, Heeren-Werve, Heil, Hemmerde (nördlicher Teil bis Bahnlinie Unna—Wer!), Hengsen, Herringen, Hilbeck, Holzwiede, Kamen, Kessebüren, Lerche, Lünern, Massen, Methler, Mühlhausen, Niederaden, Nordböggie, Norddinker, Oberaden, Opherdicke, Osterbönen, Osterflierich, Osttünnen, Overberge, Pelkum, Rottum, Rünthe, Rhynern, Sandbochum, Süddinker, Südtkamen, Schmehausen, Strickherdicke, Stockum, Uelzen, Uentrop, Unna, Vöckinghausen, Wambeln, Wasserkurl, Weddinghofen, Weetfeld, Werries, Westerbönen, Westhemmerde, Westick, Westtünnen, Wiescherhöfen.

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen.

Der Landkreis Dinslaken.

Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Städte bzw. Gemeinden:

Angermund, Breitscheid, Kettwig, Lintorf, Wittlaer (nördlicher Teil), von westlicher Gemeindegrenze am Ufer des Rheins, entlang der Hochspannungsleitung

von Bockum in Richtung Angermund bis östliche Gemeindegrenze).

Vom Landkreis Moers die Städte bzw. Gemeinden:

Borth, Budberg, Homberg, Moers, Orsoy, Orsay-Lard, Rheinberg, Rheinhausen, Rheinkamp, Rumeln-Kaldenhausen.

Vom Landkreis Rees die Gemeinden:

Bricht (südlich Bundesstraße 58), Damm (südlich Bundesstraße 58), Drevack (südlich Bundesstraße 58), Krudenburg, Obrighoven-Lackhausen (südlich Bundesstraße 58), Schermbeck (südlich Bundesstraße 58).

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte:

Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen.

Vom Landkreis Beckum die Städte bzw. Gemeinden:

Ahler, Altahlen, Beckum, Kirchspiel (westlicher Teil bis Autobahn und Straße von Autobahnbrücke bei Punkt 99 — südlich Katharinenhof — Richtung Nordwest über Punkt 105 bis Gemeindegrenze Amt Ahlen), Dolberg, Heessen, Lippborg (westlicher Teil, bis Autobahn), Neuanhien.

Vom Landkreis Lüdinghausen die Städte bzw. Gemeinden:

Altlünen, Bockum-Hövel, Bork, Kapelle, Herbern, Nordkirchen, Olfen, Olfen Kirchspiel, Selm, Stockum, Südkirchen, Walstedde, Werne a. d. Lippe.

Vom Landkreis Recklinghausen die Städte bzw. Gemeinden:

Ahsen, Altendorf-Ulfkotte, Antrup, *Altschermbeck (südlicher Teil), Datteln, Dorsten, Flaesheim, *Haltern (südlicher Teil), *Amt Haltern (südlicher Teil), Hamm, Henrichenburg, Herten, *Holtwick über Haltern (südlicher Teil), Horneburg, *Hullern (südlicher Teil), Kirchhellen, *Lembeck (südlicher Teil), *Lipp-Ramsdorf (südlicher Teil), Marl, Oer-Erkenschwick, Polsum, Waltrop, Westerholt, Westrup über Haltern, Wulfen.

***Erläuterung:**

Verlauf der Abgrenzung durch die geschnittenen Gemeindebezirke Altschermbeck, Lembeck, Lipp-Ramsdorf, Holtwick, Haltern, Amt Haltern und Hullern:

Von der Gemarkungsgrenze Altschermbeck am Bachlauf südlich Jennak, entlang des Weges nach Groß-Ruyken. Von dort Hauptweg zwischen Jagen 10 und 11 der Ufer Mark bis TP 52,2. Dann entlang der Gemarkungsgrenze Dorsten—Rhade bis zur Eisenbahn Deuten—Borken. Nördliche Waldgrenze nördlich Lasthaus, entlang des Hagen bis in Höhe des Schlosses Lembeck. Hauptgestell Westost über das Schloß bis zur Bahnlinie Wulfen—Reken. Entlang der Bahnlinie bis TP 64,6, Weg durch Bauerschaft Beck Richtung Forsthaus Rheinstanl, Verlängerung bis Gemarkungsgrenze Lipp-Ramsdorf. Weg vom Potenberg Richtung Bauerschaften Tannenberg-Holtwick bis Straße Holtwick—Haltern. Entlang der Straße durch Haltern über Hullern bis zur Gemarkungsgrenze Kirchspiel Olfen.

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere Bestockung im Körperschafts- und Privatwald

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers: (oder Nutzungsberechtigten) (Beruf)

Ort: Kreis:

Größe des Forstbetriebes: ha

Größe des landwirtschaftlichen Betriebes: ha

Zugehörigkeit zur/zum:

a) Waldwirtschaftsgemeinschaft, Genossenschaft oder Forstverband:

b) Staatl. Forstamt, Gemeindeforstamt, Forstamt der Lwk.:

Angestellte forstliche Fachkräfte:

2. Ziff.	Der Zuschuß wird beantragt für:	ha	Veranschlagte Gesamtkosten DM	Beantragter Zuschuß DM	Bewilligt: DM
----------	---------------------------------	----	-------------------------------	------------------------	---------------

3. Ziff.	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen (Angabe der Zahl der Pflanzen, des Pflanzverbandes, der Düngermengen usw.)
----------	---

4. Verpflichtung

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere Bestockung im Körperschafts- und Privatwald sind mir bekannt.

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, den Zuschuß zurückzuzahlen, wenn er bestimmungswidrig verwendet wurde,

ich zur Erlangung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen habe, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung des Antrages auf Bewilligung eines Landeszuschusses wesentlich sind,

ich die Pflege einschl. Schutz und Nachbesserung der Kulturen vernachlässige und entsprechenden Weisungen der aufsichtsführenden Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkomme, es sei denn, daß es mir ohne eigenes Verschulden unmöglich war, die Weisungen fristgerecht auszuführen.

Mir ist bekannt, daß die Landeszuschüsse zurückzuzahlen sind, wenn die mit ihrer Hilfe umgewandelten Grundstücke ganz oder teilweise in nichtforstliche Nutzung genommen oder zu nichtforstlicher Nutzung veräußert werden. Bei teilweiser Nutzungsänderung oder Veräußerung zu nichtforstlicher Nutzung ist der auf die Teilfläche entfallende Zuschußbetrag zurückzuzahlen.

5. Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, die zurückzuzahlenden Beträge in den Fällen von Ziff. 4 vom Tage der Auszahlung bzw. vom Tage des Fristablaufes bzw. vom Tage der Rückforderung an mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.

6. Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt mitteilen.

7. Die außer dem Zuschuß für eine ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen nötigen Mittel stehen zur Verfügung.

8. Ein Zuschuß aus anderen Landes- oder Bundesmitteln ist für diese Maßnahme nicht beantragt worden.

9. Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:

..... den 19.....

(Unterschrift)

Die Angaben des vorstehenden Antrages sind geprüft und entsprechen den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände in rauchhärtere Bestockung im Körperschafts- und Privatwald.

....., den 19.....

(Forstamtsleiter)

Die Höhe des bewilligten Zuschusses beträgt DM.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
bzw. DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

B e r i c h t
über die Umwandlung rauchgeschädigter Bestände in rauchhärtere Bestockung im Rechnungsjahr

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Z u s c h ü s s e		
		insgesamt DM	je ha/lfd. m. DM	Gesamtkosten DM
1	2	3	4	5
1	Umwandlung rauchgeschädigter Bestände ha Laubholzkultur
2	Pflege der Kulturen ha
3	Düngung ha mit dz (mit Angabe des Düngemittels)
4	Gatterbau lfd. m
	Sonstige Schutzmaßnahmen			
	Einzelschutz Stück
5	Sonstige Maßnahmen
	Insgesamt:

Für diese Maßnahmen wurden im Rechnungsjahr folgende Landesmittel zur Verfügung gestellt:

DM	Zweckbestimmung oder Titel	vom	Bewilligungserlaß Az.	Bemerkungen
1	2	3	4	

II.

Innenminister**Ungültiger Polizeiführerschein**

Bek. d. Innenministers v. 27. 4. 1966 —
IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 2) des Polizeimeisters Paul Lorenz (geb. 23. 12. 1932 in Breslau), gegenwärtige Dienststelle: Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Tecklenburg, ist in Verlust geraten. Der Führerschein, der von der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf ausgestellt worden ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1966 S. 898.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Düsseldorf

Polizeirat A. Drews zum Polizeiberrat

Kreispolizeibehörde Aachen

Polizeihauptkommissar L. Reinartz zum Polizeirat

Landespolizeibehörde Arnsberg

Polizeihauptkommissar J. Zimmermann zum Polizeirat

Landespolizeibehörde Düsseldorf

Polizeihauptkommissar U. Braun zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Duisburg

Polizeihauptkommissar H. Schrebler zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Essen

Polizeihauptkommissar H. Hahn zum Polizeirat

Landespolizeibehörde Köln

Polizeihauptkommissar D. Kapp zum Polizeirat

Kreispolizeibehörde Köln

Polizeihauptkommissar H. Schiller zum Polizeirat

Lehr- und Führungsstab in Bork

Polizeihauptkommissar H. Hémpel zum Polizeirat

Bereitschaftspolizei — Abt. II — in Bochum

Polizeihauptkommissar W. Zug zum Polizeirat

Bereitschaftspolizei — Abt. IV — in Linnich

Polizeihauptkommissar G. Steinke zum Polizeirat

— MBl. NW. 1966 S. 898.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.